



## **Satzung**

### **Corporate Communicative Responsibility e.V.**

**überarbeitete Fassung vom 17.06.2015**

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins (im folgenden Verein genannt) lautet: Corporate Communicative Responsibility e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg einzutragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. die Förderung und Durchführung unabhängiger kommunikationswissenschaftlicher Forschung und des freien Studiums der Kommunikationswissenschaften
  2. die Entwicklung eines Corporate Communication Codex zur Implementierung grundlegender Kommunikations-Standards
  3. Wissenschaftliche Untersuchungen basierend auf dem Corporate Communication Codex
  4. Förderung des fachwissenschaftlichen und praktischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches
  5. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen aus den Arbeitsgebieten des Vereins
  6. zeitnahe Veröffentlichungen fachwissenschaftlicher Art
- (3) Der Verein ist unabhängig und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr und Mittelverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens hierzu einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Monaten eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne von §26 BGB durchgeführt. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen insoweit in Geld umzusetzen, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, und das verbleibende Vermögen einer vom Vorstand gemeinschaftlich bestimmten gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche der Berliner Humboldt-Universität nahe steht zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und Fördermitgliedern.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Die Aufnahme als Mitglied wird durch den Vorsitzenden des Vorstands bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Das gleiche gilt bei Auflösung juristischer Personen ohne Rechtsnachfolger. Bei juristischen Personen mit Rechtsnachfolger geht die Mitgliedschaft im Falle ihrer Auflösung auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Fördermitglieder**

Über Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Fördermitglieder formieren sich in einem Förderkreis unter Leitung des Vorsitzenden des Vereinsvorstands. Die Fördermitglieder entrichten einen Beitrag gemäß Beitragsordnung. Die Fördermitglieder werden informell vollumfänglich in die Vereinsarbeit einbezogen, haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Organe und Einrichtungen des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, gezahlt hat.
- (3) Bei Wahlen kann jedes ordentliche Mitglied seine Stimme entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl abgeben. Die Stimme kann auch einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter übertragen werden. Das Verfahren für die Briefwahl bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet vorn Tage der Aufgabe des Briefs zur Post. Angelegenheiten, die nicht auf der der Einberufung beigefügten Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ein Dringlichkeitsantrag zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 3 Monaten statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten die in Absatz 4 getroffenen Regelungen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. die Wahl des Vorstands dessen Vorsitzendem, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern
  2. die Wahl von Abschlussprüfern

3. die Beschlussfassung über

- den Geschäftsbericht
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Beitragsordnung des Vereins
- die Änderung der Satzung
- die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

4. die Beratung des Arbeitsprogramms und die Entgegennahme des Wirtschaftsplans.

Im Übrigen obliegen der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der abschließenden Entscheidung anderer Organe des Vereins vorbehalten sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Entscheidung aller grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung
  2. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Förderkreises
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (7) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Repräsentation beauftragen. Der Vorstandsvorsitzende kann in allen Angelegenheiten allein entscheiden, die zur Zuständigkeit des Vorstands gehören, wenn er dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung für geboten hält. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.
- (9) Zur Förderung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Beiräte, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen einsetzen. Der Beschluss, entsprechende Gremien einzusetzen, kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Im Bedarfsfall sind Mehrheits- und Minderheitsvoten als Ergebnis der Gremienarbeit zu protokollieren.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.